

Gesellschaft für Kunst und Mediation im Bürgerauftrag e.V.

SATZUNG

Präambel

Als Fachgesellschaft für Kunst und Mediation im Bürgerauftrag ist der Verein die Vertretung von Mediator:innen, die gemäß dem internationalen „Protokoll der Neuen Auftraggeber“ künstlerische Projekte im Auftrag von Bürger:innen entwickeln. Das Mediationsmodell der „Neuen Auftraggeber“ ermittelt gemeinsam mit Bürger:innengruppen ortsspezifische, gesellschaftliche Bedarfe und fokussiert diese. Der daraus resultierende Projektauftrag wird an renommierte Positionen der zeitgenössischen Kunst- und Kulturlandschaft übergeben und gemeinsam mit den Bürger:innengruppen umgesetzt. Die Gesellschaft für Kunst und Mediation im Bürgerauftrag e.V. vernetzt bestehende Mediator:innen untereinander, koordiniert die Ausbildung neuer Mediator:innen und dient als Anlaufstelle für Projektpartner, Politik und Öffentlichkeit. Ziel und Aufgabe des Vereins ist es, allen Bürger:innen die Möglichkeit zu geben, an der Gestaltung des Gemeinwesens aktiv mitzuwirken. Die Fachgesellschaft stellt sicher, dass Mediation im Bürgerauftrag ausschließlich dem Gemeinwohl dient und Projekte nach dem demokratischen Entwicklungsprozess des „Protokolls der Neuen Auftraggeber“ durchgeführt werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Kunst und Mediation im Bürgerauftrag e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann eigene Mittel im Sinne § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung an gemeinnützige Organisationen weitergeben werden, die ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung, Verbreitung und Anwendung des künstlerischen Mediationsprozesses im Bürger:innenauftrag.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- aktive Kommunikation der Methode der „Neuen Auftraggeber“ durch eine Website, Publikationen und weitere Informationsmaterialien sowie die Teilnahme an Veranstaltungen und Vorträge.
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung künstlerischer Mediator:innen durch inhaltlichen Austausch und mittels Bildungsangeboten. Der Verein bietet zu diesem Zweck Workshops und andere geeignete Formate an.

- die Förderung und fachliche Begleitung des mediatorischen Nachwuchses in Deutschland. Dazu kann der Verein Nachwuchsstipendien vergeben.
- die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Projekte wie Ausstellungen, Tagungen und Workshops.
- die ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben, Recherchen und Evaluationen, die auf die Aufgaben des Vereins ausgerichtet sind, sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse.
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinigungen, dabei vertritt der Verein die Belange künstlerischer Mediation im Bürgerauftrag.
- die kostenlose Beratung von Personen, Institutionen und öffentlichen Einrichtungen, die eine Praxis künstlerischer Mediation nach dem Protokoll der „Neuen Auftraggeber“ betreiben und fördern wollen.
- den Austausch mit den Schwesterprogrammen Nouveaux Commanditaires / Concomitantes / New Patrons im europäischen und weltweiten Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Personen, die aktiv die Praxis der Mediation nach dem "Protokoll der Neuen Auftraggeber" ausüben und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Nur sie sind stimmberechtigt.
 - Personen, die die Ziele des Vereins ideell unterstützen wollen.
 - Fördermitglieder, die die Ziele des Vereins durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag oder eine andere Form der Unterstützung stärken.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn gegen die Interessen oder Grundsätze des Vereins verstößt, in anderer Weise die Ziele des Vereins gefährdet oder mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Finanzen

- (1) Die Finanzmittel des Vereins setzen sich aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln zusammen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragssatzung fest.
- (2) Von der Mitgliederversammlung sind jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wofür ihnen sämtliche dafür erforderliche Unterlagen des Vereins zur Verfügung

zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in und dem/der Schatzmeister/-in zusammen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer in den Vorstand wählen.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung Rechenschaftspflichtig. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ein Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach § 26 BGB und führt seine Geschäfte. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Aufnahme neuer Mitglieder
- (3) Der Verein kann Arbeitgeber sein. Über Einstellung und Kündigung entscheidet der Vorstand. Auch die Bestellung eines Geschäftsführers ist durch den Vorstand möglich. Seine Stellung innerhalb des Vereins ist im Einzelnen in der Geschäftsordnung zu regeln, die sich der Vorstand zur Regelung der internen Arbeit geben kann.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Festsetzung des Kriterienkataloges zur Aufnahme neuer Mitglieder
- Berufung eines Beirats
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung. Es kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Eine virtuelle Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, ist unzulässig.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (3) Änderungen der Satzung können jedoch nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlungen und die Beschlüsse werden protokolliert. Die Niederschrift ist durch den/die Vorsitzende:n oder seine:n Stellvertreter:in sowie den/die Protokollant:in zu unterzeichnen.

12 Beirat

- (1) Als beratendes Gremium kann die Mitgliederversammlung einen Beirat berufen, der den Vorstand mit künstlerischer und wissenschaftlicher Expertise unterstützt.
- (2) Mitglieder des Beirats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur. Der Beschluss dazu erfolgt erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.